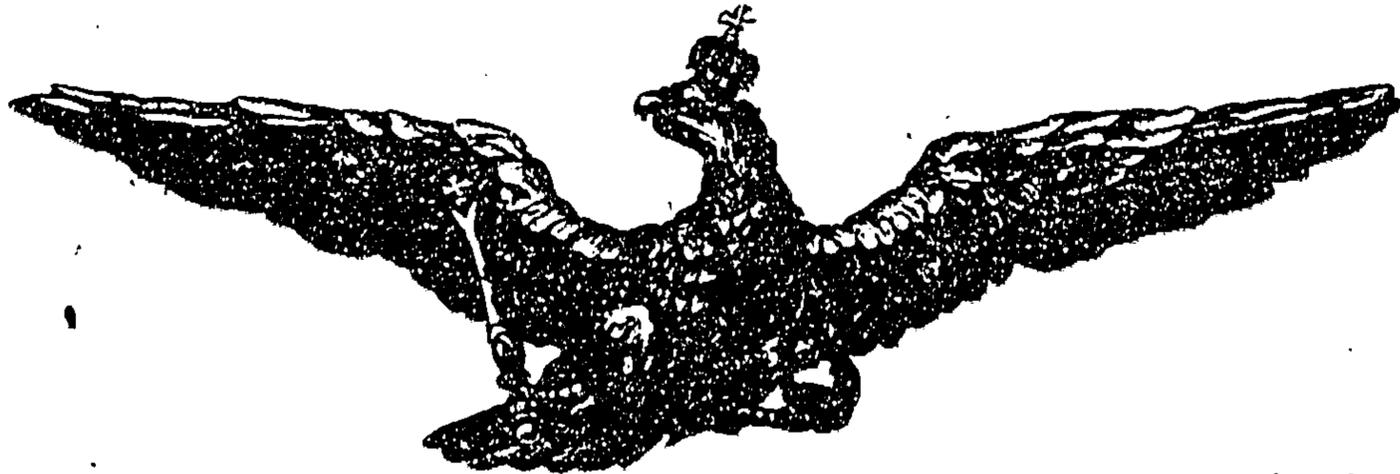


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die
2spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 46.

Münsterberg, Mittwoch, den 18. November

1908.

[II. 3550.] Bei der am 7. November d. J. stattgefundenen Ersatzwahl eines Kreisstage-Abgeordneten aus dem Wahlverbände der Großgrundbesitzer wurde der Großherzoglich Sächsisch General-Direktor Lengershausen in Heinrichau gewählt.
Münsterberg, den 7. November 1908.

[III. 716.] Der Landwirt und Leutnant d. R. Rafinsky in Neualtmannsdorf ist durch den Herrn Ober-Präsidenten zum Amtsvorsteher dieses Bezirks ernannt worden.
Münsterberg, den 7. November 1908.

[III. 719.] Der Gutsbesitzer Hermann Klinkert in Schlaufe ist zum Schöffen der Gemeinde Schlaufe erwählt und vereidigt worden.
Münsterberg, den 7. November 1908.

[III. 735.] Der Wirtschafts-Inspektor Seeliger in Glambach ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Glambach bestätigt und verpflichtet worden.
Münsterberg, den 13. November 1908.

[12355.] Die Königliche Regierung zu Breslau hat zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Rattersdorf den Gemeindevorsteher Rädert in Rattersdorf und zu dessen Stellvertreter das Schulvorstandsmitglied Gasthofbesitzer Hatscher ebendaselbst, beide für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt, was ich hiermit im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 14. v. Mts. — S. 191 — veröffentliche.
Münsterberg, den 11. November 1908.

[III. 730.] Der Tischler Heinrich Walter ist als Gemeinde- und Gerichtsschreiber der Gemeinde Krellau vereidigt worden.
Münsterberg, den 13. November 1908.

[IV. 206.] Der Hausbesitzer Paul Liebetanz aus Polnisch-Neudorf ist als Nachtwächter der Gemeinde Polnisch-Neudorf bestätigt und vereidigt worden.
Münsterberg, den 10. November 1908.

[12581.] Der dem Großherzoglich-Sächsischen General-Direktor Lengershausen in Heinrichau gehörige Benzol-Motor-Wagen hat das Kennzeichen I. K. 145 erhalten.
Münsterberg, den 17. November 1908.

Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet wie folgt:

Der § 6 Absatz 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 (Amtsblatt der Regierung in Breslau S. 120 ff. in Oppeln Seite 78 ff. in Liegnitz Seite 60 ff.) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Breslau, den 13. November 1908.
D. P. I. 11336. Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. gez. Graf Jedlig.

[12570.] Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Ein Verhängen der Schaufenster während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist also nicht mehr erforderlich.
Münsterberg, den 17. November 1908.